

## **SATZUNG ZUR REGELUNG DER TEILNAHMEBESTIMMUNGEN FÜR DEN WOCHENMARKT DER GEMEINDE WEITERSTADT**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) sowie der §§ 67 und 70 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 1.1.1976 (BGBl. I S. 97) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weiterstadt in der Sitzung vom 18. Februar 1982 nachstehende Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Gemeinde Weiterstadt beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zeit, Öffnungszeit, Platz und Gegenstände des Wochenmarktes**

Aufgrund der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung vom 1.1.1978 betreibt die Gemeinde Weiterstadt am Samstag in der Zeit vom 1.4. bis 31.10. eines jeden Jahres jeweils von 7.30 bis 13.00 Uhr und jeweils in der Zeit vom 1.11. eines Jahres bis zum 31.3. des jeweils darauffolgenden Jahres von 8.30 bis 13.00 Uhr auf dem Parkplatz in Weiterstadt, Darmstädter Straße 40, einen Wochenmarkt. Das Feilbieten folgender Warenarten ist gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetzes vom 15.8.1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues; der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren.

Waren im Wege der Versteigerung oder Ausspielung dürfen nicht abgesetzt oder feilgehalten werden.

Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt. Der Gemeindevorstand kann in Abweichung von dieser Regelung einen anderen Werktag bestimmen.

Vor Beginn und nach Schluß der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht gestattet.

### **§ 2**

#### **Standplätze**

- (1) Standplätze, die eine Tiefe von höchstens 4 m aufweisen, werden in Gruppen nach der Gattung der einzelnen Waren eingeteilt und den Marktteilnehmern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Marktteilnehmer darf weder eigenmächtig einen Standplatz einnehmen, noch dessen festgesetzte Grenze über-

schreiten. Ein eigenmächtiges Wechseln des zugewiesenen Standplatzes ist nicht statthaft. Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

- (2) Die Zuweisung eines ständigen Platzes ist bei der Gemeinde zu beantragen. Anspruch auf Zuweisung eines ständigen Platzes besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Auf- und Abbau von Marktständen**

- (1) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten begonnen werden.  
Die Brandschutzvorkehrungen bei Märkten StAnz. 40/1980 S. 1786 sind zu beachten.
- (2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten beendet sein.
- (3) Marktbesucher, die später als 1/2 Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Markt an dem jeweiligen Markttag.
- (4) Nach dem Aufbau muß der Wochenmarktplatz mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können von der Gemeinde - Marktaufsicht - zugelassen werden.
- (5) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u.ä. freigehalten werden.
- (6) 1/2 Stunde nach Beendigung der vorstehend festgelegten Marktzeit müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbesucher anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.

### **§ 4**

- (1) Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.
- (2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, daß der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.
- (3) An jedem Verkaufsstand hat der Marktbesucher ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort und eine Preisauszeichnung der angebotenen Waren in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen.

- (4) Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet.

Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.

- (5) Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur vom Verkaufstisch aus erfolgen.
- (6) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Dies gilt nicht für Papier, das zur Zweitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.
- (7) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein.

Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.

- (8) Kein Marktbesicker darf einem anderen Marktbesicker in einen von diesem begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.
- (9) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, daß sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen - mindestens in Sitzhöhe - feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde ist nicht gestattet.
- (10) Die Verkaufstische der Stände für Fische, Molkereiprodukte, Brot, gerupftes Geflügel, enthäutete Kaninchen, enthäutetes Wild und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, daß der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Darüber hinaus müssen die Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein.
- (11) Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen und zu lagern.
- (12) Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.
- (13) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten, noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

- (14) Unreifes Obst muß von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift "unreifes Obst" kenntlich gemacht werden.
- (15) Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.

## § 5

Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.

- (1) Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbesckern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, daß der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- (3) Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes einzuführen.
- (5) Die Marktbesckicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehrriht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und in den bereitgestellten Müllbehälter zu schaffen.

Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.

- (6) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktbesckickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
- (7) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.
- (8) Kostproben und Lebensmittel dürfen nur in der Weise ausgegeben werden, daß sie die Verkäufer mit einem bereitgehaltenen sauberen Gegenstand entnehmen und dem Käufer auf einem ungebrauchten Holzstäbchen darbieten.

## **§ 6**

Jede Störung des Marktfriedens und der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere untersagt:

- a) Betteln und Hausieren,
- b) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder auf dem Marktplatz herumlaufen zu lassen,
- c) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen (ausgenommen Kinderwagen),
- d) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie im Umherziehen anzubieten,
- e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,
- f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,
- g) im betrunkenen Zustand den Marktverkehr zu beeinträchtigen.

## **§ 7**

### **Nutzungsrecht an Standplätzen**

Die Standplätze werden in der Regel tagweise vergeben. Auf Antrag kann eine Vergabe für einen längeren Zeitraum erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Das Nähere wird durch die "Gebührensatzung für Marktstände" geregelt.

## **§ 8**

### **Marktaufsicht**

Alle Marktbesucher, Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.

## **§ 9**

### **Haftungsausschluß**

Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesuchern eingebrachten Waren und Geräten.

Die Marktbesucher haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursacht werden.

Schäden, die die Marktbesicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Gemeinde behoben.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80) bzw. in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist der Gemeindevorstand.

### **§ 11 Rechtsbehelf**

Die Rechtsbehelfe gegen Verfügungen und Festsetzungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den 9. März 1982

DER GEMEINDEVORSTAND

H a h n  
Bürgermeister

---

Ortsübliche Veröffentlichung im  
"Wochenspiegel" vom 8./9.4.1982